

23. IV. 1919

Die Reichsvergütungssteuer.

Die Regierung hat den Entwurf eines Vergütungssteuergesetzes fertiggestellt. In der Begründung des Gesetzes, das am 1. Oktober d. J. in Kraft treten soll, wird, nach der „B. Z.“ ausgeführt:

Die kaum verständliche Zunahme der Vergütungssucht nach dem Kriege macht es zu einer psychologisch-politischen Notwendigkeit, möglichst bald eine Vergütungssteuer dem Steuerystem einzufügen. Die Steuersätze sind sowohl bei der Karten- wie bei der Pauschalsteuer so hoch wie irgend möglich. Die Kartensteuer ist überall (außer bei einigen Stufenspielen), mindestens 15 v. H. Diese Höhe erreichte sie schon jetzt in Berlin, in vielen rheinischen Städten und in Königsberg. Größer sind nur die Sätze bei den großstädtischen Steuerordnungen meist für Kinos (20 v. H., Berlin sogar 25 v. H.). Es bleibt den Gemeinden, die sich etwa genötigt sehen, gegen die Kinos besonders scharf einzugreifen, die Möglichkeit der Tarifierhöhung. Die Steigerung des Tarifs dagegen, die bis 30 v. H. — und bei Fortsetzung über 15 M. Eintrittsgeld langsam noch höher führt, übersteigt die bisher üblichen Sätze, trägt aber dem Luxuscharakter der Steuer Rechnung. Wer für einen bestimmten Sänger 40 M. bezahlt, kann ruhig davon 35 v. H. Steuer abgeben. Der teuerste Kassenpreis in der großstädtischen Oper, der in der Begründung mit etwa 10 M. (also viel zu niedrig) berechnet ist, wird allerdings stark verteuert (um 23 v. H.).

Nach den allgemeinen Vorschriften ist bei allen Veranstaltungen eine Vergütungssteuer zu entrichten, soweit es sich um Vorstellungen im Theater, Varieté, Zirkus, Lingenbühnen, Kabarett und Kino, auf Varietés, und Puppenbühnen und um Vorführung abgerichteter Tiere handelt. Außerdem sind Volksbelustigungen wie Karussells, Schiffschaukeln, Schieß- und Würfelbuden, Krafthammer usw., Konzerte und andere öffentliche musikalische Darbietungen wie: Phonographen, Klavierpielapparate in öffentlichen Lokalen, soweit für den Besuch ein Entgelt zu entrichten ist oder Speisen und Getränke verabreicht werden, steuerpflichtig. Auch Vorträge, Vorlesungen und Deklamationen, sportliche Veranstaltungen (falls für den Besuch ein Eintrittsgeld zu bezahlen ist), Tanzbelustigungen, Karnevalsitzungen, Kostümfeste und Ähnliches werden von dieser Steuer betroffen.

Außerdem sind steuerpflichtig Ausstellungen (abgesehen von den nicht Erwerbszwecken dienenden Museen), Schaustellungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen (wie Basare, Leas, auch wenn sie in Privatwohnungen abgehalten werden) sowie Sehenswürdigkeiten (wie Zoologische Gärten und Palmengärten). Auch die Darbietungen bei Hochzeiten in Hotels unterliegen der Steuerpflicht.

Die Steuer wird in zwei Formen erhoben: als Kartensteuer, wenn Eintrittsgeld von Teilnehmern zu entrichten ist, als Pauschalsteuer (nach Zahl der Plätze oder Flächenraum), wenn das nicht der Fall ist. Die Kartensteuer beträgt für jede ausgegebene Eintrittskarte bei einem Entgelt von nicht mehr als 25 Pf. 2 Pf. Bei 1 M. z. B. sind schon 20 Pf., bei 2 M. etwa 30 Pf., bei 5 M. 60 Pf., bei 10 M. 2,30 M., bei 15 M. 4,30 M. Steuern zu bezahlen.

Von dem Ertrage der Steuer erhält das Reich die Hälfte, die Bundesregierung teilt Bestimmungen über die Verwendung des anderen Teils.